

Zeugnisbewertung für Hochschulabschlüsse aus Bahrain: Checkliste

Für diese Abschlüsse können Sie eine Zeugnisbewertung beantragen

- Bachelor / Bakkalaureus
- Master
- PhD

Nur wenn Ihre Hochschule zum Zeitpunkt Ihres Abschlusses akkreditiert war, kann die ZAB Ihnen eine Zeugnisbewertung ausstellen. Informationen dazu finden Sie hier:

https://www.mofa.gov.bh/Default.aspx?tabid=7749&language=en-US

Diese Abschlüsse entsprechen nicht der Bachelor-Ebene in Deutschland

Für den folgenden Abschluss kann die ZAB Ihnen eine Zeugnisbewertung ausstellen, die Bewertung liegt aber unterhalb der Bachelor-Ebene in Deutschland.

• Ad-diblum / Diploma (mindestens 2-jährig)

Dieser Abschluss entspricht einem deutschen Abschluss auf Berufsfachschulebene.

Dokumente für den Antrag

Reichen Sie die Dokumente als <u>Kopien</u> ein. Nur das Antragsformular benötigen wir mit Ihrer Unterschrift im Original.

Reichen Sie <u>keine</u> Übersetzungen ein.

Antragsformular		
0	Antragsformular für die Zeugnisbewertung mit Ihrer Unterschrift im Original	
	Wenn Sie mehrere Abschlüsse bewerten lassen möchten, füllen Sie für jeden Hochschulabschluss ein eigenes Antragsformular aus und beantragen für jeden Abschluss eine Zeugnisbewertung.	

Zu bewertender Hochschulabschluss		
0	Abschlussurkunde in Originalsprache	
0	Fächer- und Notenübersicht über das gesamte Studium in Originalsprache	
0	Nachweis über angerechnete Leistungen in Originalsprache	
	falls Ihnen für Ihr Studium Leistungen angerechnet wurden, z. B. aus einem anderen Studium oder einer Berufsausbildung	
	Beispiel: Reichen Sie bei einem Hochschulwechsel die Fächer- und Notenübersicht der vorherigen Hochschule ebenfalls ein.	

Vorherige Hochschulabschlüsse		
	Beispiel: Wenn Sie einen Masterabschluss bewerten lassen möchten, reichen Sie die folgenden Dokumente für Ihren Bachelorabschluss ebenfalls ein.	
Ο	Abschlussurkunde in Originalsprache und	
0	Fächer- und Notenübersicht <u>oder</u> Diploma Supplement in Originalsprache	
	falls Sie vorhergehende Hochschulabschlüsse besitzen	
0	Staatliche Genehmigung der Studiengänge in Originalsprache	
	<u>falls</u> Sie vorhergehende Hochschulabschlüsse an einer privaten Hochschule erworben haben	
0	Nachweis über angerechnete Leistungen in Originalsprache	
	falls Ihnen für Ihr Studium Leistungen angerechnet wurden, z. B. aus einem anderen Studium oder einer Berufsausbildung	
	Beispiel: Reichen Sie bei einem Hochschulwechsel die Fächer- und Notenübersicht der vorherigen Hochschule ebenfalls ein.	

Weitere Dokumente		
О	Ausweisdokument Pass oder Personalausweis	
0	Nachweis der Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde) in Originalsprache falls sich Ihr Name geändert hat	

Flüchtlingsausweis oder Asylbescheid

falls Sie anerkannte/r Geflüchtete/r oder Asylbewerber/in sind und nicht damit einverstanden sind, dass die ZAB für eine Echtheitsüberprüfung Ihrer Dokumente Informationen bei den zuständigen Institutionen einholt

Arbeitsvertrag oder schriftliche Arbeitsplatzzusage von der neuen Arbeitsstelle in Deutschland

falls Sie die Zeugnisbewertung für einen Antrag auf Blue Card benötigen

Weitere Informationen

Zusätzliche Dokumente

Falls wir für die Bewertung Ihres Hochschulabschlusses zusätzliche Dokumente oder Informationen benötigen, kontaktieren wir Sie per E-Mail. Bitte überprüfen Sie regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach.

Wir behalten uns vor, im Bedarfsfall Originale Ihrer Dokumente anzufordern.

Kopien

Schicken Sie uns Ihre Dokumente als Kopien, die Sie selbst anfertigen können. Nur das Antragsformular benötigen wir mit Ihrer Unterschrift im Original. Reichen Sie abgesehen davon keine Originale ein, außer Sie werden dazu aufgefordert. Für unaufgefordert eingereichte Originaldokumente übernehmen wir keine Haftung.

Achten Sie auf Lesbarkeit und Vollständigkeit der Kopien.

Verzichten Sie bitte auf Mappen oder Plastikhüllen.

Übersetzungen

Schicken Sie uns nur dann Übersetzungen, wenn es in der Checkliste angegeben ist.

Die Zeugnisbewertung erfolgt auf der Grundlage der originalsprachigen Dokumente, auch wenn zusätzlich Übersetzungen angefragt werden. Reichen Sie daher keine Übersetzung ohne das originalsprachige Dokument ein. Übersetzungen können in Deutschland oder im Ausland erstellt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer muss für die jeweilige Sprache beeidigt oder öffentlich bestellt bzw. ermächtigt sein. In der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen finden Sie Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland.

Wir freuen uns auf Ihren Antrag.

Bei Fragen besuchen Sie die Website der ZAB oder wenden Sie sich an unser Team für Auskunft und Beratung.